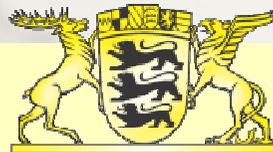


# **12. Ludwigsburger Pferdetag**

## **Wirtschaftsdüngerverordnung**

**1. Dezember 2011**

**Bernhard Ritz**  
**Leiter Referat 33**  
**Pflanzliche und tierische Erzeugung**



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

# Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

- Ziel:** schließt vorhandene Rechtslücken bei gewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen
- korrekte Umsetzung der Düngeverordnung und der Nitratrichtlinie
- Nährstoffströme mit Wirtschaftsdüngern transparenter machen

Seit 01. September 2010 in Kraft



# Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

Definition Wirtschaftsdünger:

tierische Ausscheidungen die bei der Haltung von Tieren anfallen

pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung

Auch Mischungen untereinander oder Stoffe die nach anaerober oder aerober Behandlung anfallen / erzeugt werden.



# Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

Die Verordnung gilt für:

Das **Inverkehrbringen**, **Befördern** und die **Übernahme** von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.

gilt Im Inland sowie für die Aufnahme von W Dünger aus anderen Bundesländern

Die WDüngV beinhaltet Aufzeichnungspflichten für **Abgeber**, **Beförderer** und **Abnehmer** von Wirtschaftsdüngern.

# Wirtschaftsdüngerverordnung **WDüngV**

Erfasst werden:

- landwirtschaftliche Betriebe
- **gewerbl. Tierhaltungen**      **Pferdebetriebe**
- Biogasanlagen



# Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

Bei folgenden Sachverhalten muss nicht dokumentiert werden:

- Abgabe, Beförderung und Empfang von Wirtschaftsdünger von unter 200 t Frischmasse im Jahr.
- Innerbetrieblicher Transport im Umkreis von 50 km um den Betrieb.
- Betriebe die nach DÜV keine Naebi erstellen müssen und die Summe von 500 kg N /Jahr nicht überschreiten.
- Wenn Wirtschaftsdünger in Verpackungen von < 50kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher geliefert werden.

## Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

### Allgemein:

Die Aufzeichnungen müssen der zuständigen ULB nicht obligatorisch vorgelegt werden.

Aber:

Aufzeichnungen müssen 3 Jahre im Betrieb aufbewahrt und auf Verlangen der ULB vorgelegt werden.

Verstoß ist Owi relevant

**Verbringungsverordnung nicht CC relevant**

# Wirtschaftsdüngerverordnung **WDüngV**

geforderte  
Dokumentationen

Aufzeichnungspflicht

Meldepflicht

Mitteilungspflicht

## Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

- **Aufzeichnungspflicht** nach § 3  
für Abgeber, Beförderer und Empfänger

Aufzeichnung spätestens 1 Monat nach Abschluss der  
Handlung

**Aufzeichnung mittels Lieferschein ausreichend**



Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

Aufzeichnungspflicht/ geforderte Aufzeichnungen:

- Name und Anschrift des Abgebers
- Datum d. Abgabe, des Beförderns , der Übernahme
- Menge in to. Frischmasse u. Angabe der W.Düngerart
- Gehalte an N und  $P_2O_5$  in Kg/ Tonne Frischmasse
- Name/Anschrift des Beförderers
- Name/Anschrift des Empfängers



## Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

- **Meldepflicht** nach § 4  
bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem  
Ausland

Meldung bis 31. März für das vorausgegangene Jahr

Empfänger des Wirtschaftsdüngers gibt Meldung ab



Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

**Meldepflicht**/geforderte Aufzeichnungen:

- Name/Anschrift Abgeber
- Datum/Zeitraum der Abnahme
- Menge in Tonnen Frischmasse



Meldepflicht auch erforderlich wenn:

ein baden-württembergischer Betrieb Flächen in Bayern bewirtschaftet und sich von einem bayerischen Betrieb Gülle auf diesen Flächen in Bayern aufbringen lässt.

**Betriebsitz ist entscheidend!**



**Meldung nach § 4 der Verbringungsverordnung<sup>1)</sup>  
über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten**

**Abgabefrist: jeweils der 31. März**

**Ich/Wir habe(n) als Betrieb/Unternehmen in Baden-Württemberg im Kalenderjahr ..... folgende Mengen Wirtschaftsdünger bzw. Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten aufgenommen:**

Datum bzw. Zeitraum <sup>2)</sup>	Wirtschaftsdünger, Art	Menge, to	Herkunftsland	Abgeber Name, Straße, PLZ, Ort (ggf. Staat)

2) max. Vierwochen-Zeitraum zulässig  
Falls der Platz nicht ausreicht, ggf. weitere Blätter verwenden

**Melder, Empfängerbetrieb/unternehmen**

.....  
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort Landkreis

.....  
Telefon Telefax

Falls landw. Betrieb, UD-Nr.:

0	8																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des / der Meldepflichtigen

## Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

- **Mitteilungspflicht** nach § 5  
einmalige Mitteilung vor erstmaligem, gewerbsmäßigen  
Inverkehrbringen

1 Monat vor erstmaligem Inverkehrbringen Mitteilung  
durch Abgeber





## 2. Freiwillige Angaben zum Betrieb/Unternehmen:

.....  
Bezeichnung des Unternehmens

Folgende Angaben sind im Rahmen dieser Mitteilung freiwillig. Im Einzelfall sind sie jedoch auf Verlangen der zuständigen Behörde zu beantworten. Es wird darum gebeten, entsprechende Angaben zu machen.

### 2.1 Art des Unternehmens (Mehrfachnennungen möglich)

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lohnunternehmen           | <input type="checkbox"/> Transportunternehmen          |
| <input type="checkbox"/> Maschinenring             | <input type="checkbox"/> Vermittler/Zwischenhändler    |
| <input type="checkbox"/> Landhandel/Genossenschaft | <input type="checkbox"/> Sonstiger Betrieb, Art: ..... |
| <input type="checkbox"/> Nawaro-Biogasanlage       |  |
| <input type="checkbox"/> Coferment-Biogasanlage    |  |

### 2.2 Art der Wirtschaftsdünger, die in Verkehr gebracht werden (Mehrfachnennungen möglich)

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gülle                 | <input type="checkbox"/> Nawaro-Gärreste      |
| <input type="checkbox"/> Stallmist             | <input type="checkbox"/> Coferment-Gärreste   |
| <input type="checkbox"/> Geflügelmist und -kot | <input type="checkbox"/> Sonstige, Art: ..... |

Das Inverkehrbringen erstreckt sich über die Grenzen des Landes Baden-Württemberg hinaus:  nein       ja, und zwar  
nach.....

### 2.3 Voraussichtlich in Verkehr gebrachte Jahresmenge:

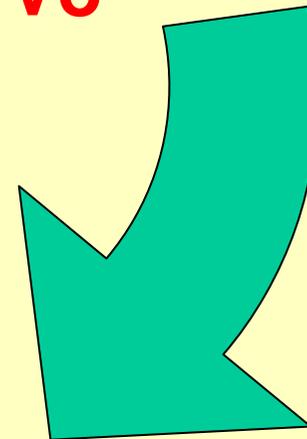
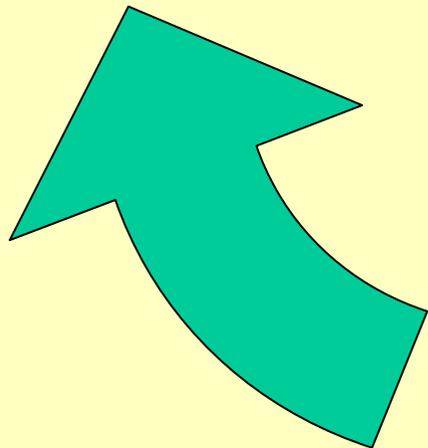
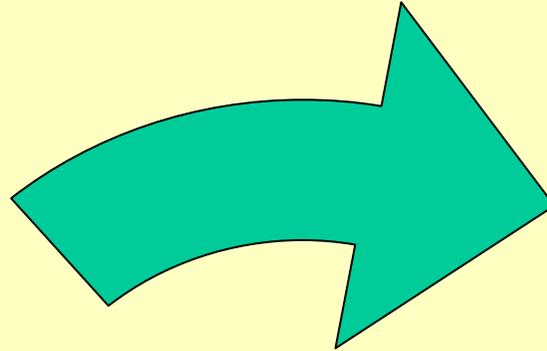
- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 200 – 1.000 t    | <input type="checkbox"/> 1.000 – 5.000 t   |
| <input type="checkbox"/> 5.000 – 20.000 t | <input type="checkbox"/> 20.000 – 50.000 t |
| <input type="checkbox"/> > 50.000 t       |  |

**Mitteilungspflicht**

**Aufzeichnungspflicht**

**WirtschaftsdüngerVo**

**Meldepflicht**



# Wirtschaftsdüngerverordnung **WDüngV**

## Weitere Informationen zur WDüngV:

- zuständige Landwirtschaftsämter
- Merkblatt Verbringungsverordnung
- Fragen- und Antwortkatalog der LTZ
- [www.landwirtschaft-bw.de](http://www.landwirtschaft-bw.de)

 Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg  
- Außenstelle Rheinböden-Forchheim -  
Kutschweg 20  
76267 Rheinböden

### Merkblatt zur Verbringungsverordnung

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr.49, Seite 1962; bundeseweit seit 01. September 2010 gültig)

Ziel der Verbringungsverordnung ist, die Voraussetzungen zur korrekten Umsetzung der Düngerverordnung und damit der Nährstoffflüsse zu verbessern. Insbesondere sollen die vorhandenen Rechtslücken bei gewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen geschlossen werden und die Nährstoffströme mit Wirtschaftsdüngern transparenter gemacht werden.

**Wer ist betroffen?**  
Die Verbringungsverordnung gilt für alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger sowie Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger erhalten, abgeben (auch ohne Ernte!), befördern und aufheben. Betroffen sind nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch gewerbliche Tierhaltungen, Reitställe, Biogasanlagen, Lohnunternehmer, evtl. Kompostanlagen und Erdwerke etc. sowie Vermittler bzw. Zwischenhändler und Transporteur.

**Was sind Wirtschaftsdünger?**  
Wirtschaftsdünger im Sinne der Verbringungsverordnung sind Düngemittel, die  
• als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren  
• als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung  
auch in Mischungen untereinander oder nach aerob oder anaerob Behandlung anfallen oder erzeugt werden. Darunter fallen also sämtliche Gülle-, Mist- und Jaucharten sowie Gärreste und Mischungen (z.B. abgetragene Pflanzkultursubstrate oder Komposte), die Wirtschaftsdünger erhalten.

**Wann gilt die Verbringungsverordnung nicht?**  
Aufzeichnungs-, Melde- und Mithelpflichten gelten nicht  
• soweit die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 Tonnen Frischmasse nicht überschreitet. Dabei gelten 200 t Frischmasse kumulativ, d.h. wenn ein Betrieb 100 t Gülle an eine Biogasanlage abgibt und 100 t Gärsubstrat aufnimmt, ist er zur Dokumentation verpflichtet.  
• bei innerbetrieblichem Transport von Wirtschaftsdüngern innerhalb eines Umkreises von 50 km um den Betrieb.  
• für Betriebe, die nach Düngerverordnung keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und gleichzeitig die Mengen aus betrieblichen Wirtschaftsdüngern und aufgenommenen Stoffen 500 kg Stickstoff im Jahr nicht überschreiten.  
• soweit Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger erhalten, in Verpackungen < 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher geliefert werden.

Seite 1 von 2  Baden-Württemberg

 Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg  
- Außenstelle Rheinböden-Forchheim -  
Kutschweg 20  
76267 Rheinböden

### Fragen und Antworten zum Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (Verbringungsverordnung)

Stand: 19.11.2010



Grundlage für diese Zusammenstellung ist die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (Verbringungsverordnung) vom 1. September 2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr.49, S.1962).

Seite 1 von 12  Baden-Württemberg

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**